



Elektronik Versicherungsbedingungen - DE -

Dein Versicherungspartner

andsafe

Allgemeine Kundeninformationen

Definitionen

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (IPID), sofern sie nicht in diesem Dokument abweichend definiert werden.

Hinweis

Zwischen dir und dem Versicherer kommt kein Versicherungsvertrag zustande. Durch den Abschluss eines Kaufvertrags und den zusätzlichen Versicherungsschutz über das versicherte Gerät wirst du versicherte Person in einem zwischen der MOINsure GmbH und dem Versicherer andsafe Aktiengesellschaft geschlossenen Gruppenversicherungsvertrag und erhältst dadurch Versicherungsschutz gemäß den nachstehenden Bedingungen.

Informationen zum Versicherer

Gesellschaftsangaben (Identität des Versicherers):

andsafe Aktiengesellschaft

Vorstand:

Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz

Vorsitzende des Aufsichtsrats:

Nina Schmal

Rechtsform:

Aktiengesellschaft
Sitz Münster

Registernummer:

HRB 17592

Postanschrift/Hausanschrift/ Ladungsfähige Anschrift:

Provinzial-Allee 1
48159 Münster

Die MOINsure GmbH, Campus Altkarlshof, Am Kreuzgraben 1a, 18146 Rostock ist berechtigt, Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person entgegenzunehmen und ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer oder die von der MOINsure GmbH beauftragten Unternehmen weiterzuleiten. Der Eingang bei der MOINsure GmbH ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer. Andsafe kann die MOINsure GmbH außerdem bevollmächtigen, in ihrem Namen eine Kündigung auszusprechen.

Hinweis:

Alle Schadensmeldungen sind ausschließlich über das Webportal <https://hepster.com/de-de/schaden> an die MOIN Servicegesellschaft mbH zu richten. Sonstige Anzeigen und Erklärungen (z.B. Adressänderungen) kannst du an die MOINsure GmbH unter de@support.hepster.com richten.

Bei Fragen kannst du dich zusätzlich an den Kundenservice: **+49 (0) 381 20 38 88 00** (es fallen die üblichen Telefongebühren deines Mobilfunkanbieters an) wenden.

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers ist der Betrieb aller Arten von Schaden- und Unfallversicherungen sowie die Versicherung von Bestandsleistungen.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bonn
Bereich Versicherungen; Graurheindorfer Straße 108; 53117 Bonn

Bitte beachte, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungen, gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten

Unser Ziel ist es, einen exzellenten Service zu bieten. Solltest du jedoch mit den unter dieser Elektronik -Versicherung oder den Bedingungen dieser Elektronik -Versicherung erbrachten Unterstützungsleistungen unzufrieden sein oder hast du während der Versicherungszeit dieser Elektronik -Versicherung andere Streitigkeiten, die nach dem Recht deiner Gerichtsbarkeit in vollem Umfang zulässig sind, verlangt andsafe, dass du andsafe zunächst eine Mitteilung über die Streitigkeit und eine angemessene Gelegenheit zur Beantwortung gibst, bevor du dich dem Streitbeilegungsprogramm von andsafe unterziehst oder ein Schiedsverfahren wie unten beschrieben einleitest.

Wenn du dich mit andsafe in Verbindung setzen möchtest, um einen Streitfall im Rahmen dieser Elektronik-Versicherung wieder beizulegen, sendest du deine schriftliche Mitteilung an:

info@andsafe.de

Bitte gib bei der Einreichung die folgenden Informationen an:

- Eine Kopie deines Versicherungszertifikats;
- Deinen Namen und deine Kontaktdaten;
- Eine detaillierte Beschreibung des Anliegens und/oder der Streitigkeit sowie der Lösung, die du anstrebst; und
- Eine Beschreibung der Versuche, die du mit Vertretern von andsafe unternommen hast, um das Problem zu lösen.

Versicherungsombudsmann e.V.;

Postfach 08 06 32; 10006 Berlin

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Dein Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Einrichtungen nicht berührt.

Im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit auf elektronischem Wege geschlossenen Verträgen hast du zudem die Möglichkeit, über folgende Online-Streitbeilegungs-Plattform eine Beschwerde einzureichen:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Es erfolgt von dort eine Weiterleitung an den zuständigen Ombudsmann.

Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbetrag

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den Gesamtbeitrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) findest du im jeweiligen Produktinformationsblatt, den zugehörigen allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie auf dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.

Informationen zum Vertrag**Gültigkeitsdauer von Vorschlägen, sonstigen vorvertraglichen Angaben**

Die dir für den Abschluss des Versicherungsschutzes zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.

Bindefrist

Du bist an deinen Antrag auf Abschluss des Versicherungsschutzes einen Monat gebunden.

Zustandekommen des Vertrages

Der Abschluss des Versicherungsschutzes kommt durch deinen Antrag auf Abschluss des Kaufvertrags und den zusätzlichen Versicherungsschutz für das gekaufte Gerät und die Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungszertifikats zustande, wenn du nicht von deinem Widerrufsrecht oder deinem Recht auf Rücknahme deiner Willenserklärung Gebrauch machst. Im Fall von Abweichungen von deinem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in deinem Versicherungszertifikat gesondert aufgeführt.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungszertifikat angegebenen Zeitpunkt. Falls du den

Erstbeitrag nicht unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungszertifikats bezahlt, behält sich die MOINSure GmbH vor, deinen Versicherungsschutz nicht für den Gruppenversicherungsvertrag anzumelden. Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Informationsblatt zu Versicherungsprodukten sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalten.

Rücknahmerecht

Du hast das Recht, binnen vierzehn (14) Tagen ohne Angabe von Gründen deine auf Abschluss des Versicherungsschutzes gerichtete Willenserklärung zurückzunehmen.

Die Frist für die Rücknahme beträgt vierzehn (14) Tage, und beginnt mit Zugang des Produktinformationsblattes (I-PID) und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie der Belehrung über die Rücknahmemöglichkeit zu laufen.

Um dein Rücknahmerecht auszuüben, musst du der MOINSure GmbH, Campus Altkarlschhof, Am Kreuzgraben 1a, 18146 Rostock, Telefonnummer +49 (0) 381 20 38 88 00 mittels einer eindeutigen Erklärung in Textform (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail über deinen Entschluss, deine auf Abschluss des Versicherungsschutzes gerichtete Willenserklärung zurückzunehmen, informieren.

Zur Wahrung der Rücknahmefrist reicht es aus, dass du die Mitteilung über die Ausübung des Rücknahmerechts vor Ablauf der Rücknahmefrist absendest.

Machst du von deinem Rücknahmerecht Gebrauch, gelten dieselben Folgen wie im Fall der Ausübung des Widerrufsrechts so wie sie in der Widerrufsbelehrung beschrieben sind.

Widerrufsrecht

Du kannst deine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen **widerrufen**. Die Erklärung deines Widerrufs kannst du einfach mit wenigen Klicks über dein persönliches Kundenkonto unter dem Reiter "Dokumente & Details" des zu widerrufenden Versicherungsvertrages ausüben. Du erhältst unverzüglich (per E-Mail) die Bestätigung über den Eingang deines Widerrufs und dein Beitrag wird automatisch auf die von dir verwendete Zahlungsmethode zurückgebucht. Die Frist beginnt am Tag, nach dem du das Versicherungszertifikat, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Vertragsinformationen gemäß § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hast. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Erklärung des Widerrufs über das Kundenkonto oder alternativ unter Angabe der Zertifikatsnummer, des Produktnamens, Vor- und Nachname des Versicherungskäufers, Datum und Unterschrift per E-Mail an **widerruf@hepster.com**.

Folgen des Widerrufs

Wenn du diesen Versicherungsschutz widerrufst, hat die MOINSure GmbH dir alle Zahlungen, die sie von dir erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass du eine andere Art der Lieferung als die von der MOINSure GmbH angegebene, günstigste Standardlieferung gewählt hast), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn (14) Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über deinen Widerruf dieses Vertrags bei ihnen eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die MOINSure GmbH dasselbe Zahlungsmittel, das du bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hast, es sei denn, mit dir wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dir wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hast du verlangt, dass der Versicherungsschutz während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hast du der MOINSure GmbH einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem du der MOINSure GmbH von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich des Versicherungsschutzes unterrichtest, bereits erbrachte Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Kenntnisse und Verhalten des Versicherten

Sofern in den nachfolgenden Bedingungen die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers (MOINSure GmbH) von rechtlicher Bedeutung sind, sind für das Bestehen deiner Ansprüche aus dem Gruppenversicherungsvertrag auch deine Kenntnis und dein Verhalten zu berücksichtigen.

Geltendmachung von Ansprüchen

Als versicherte Person hast du das Recht, deine dir als versicherte Person aus dem Gruppenversicherungsvertrag zwischen MOINsure GmbH und dem Versicherer resultierenden Ansprüche auch ohne Zustimmung der MOINsure GmbH gegen den Versicherer geltend zu machen.

Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für Klagen aus dem Gruppenversicherungsvertrag gegen den Versicherer ist sowohl das Gericht örtlich zuständig, an dem der Versicherer seinen Sitz hat, als auch das Gericht, in dessen Bezirk du zur Zeit der Klageerhebung deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen deinen gewöhnlichen Aufenthalt hast. Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen dich müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort deines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

Vertragssprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

Beendigung des Versicherungsschutzes

Einzelheiten entnimmst du dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Laufzeit, Mindestlaufzeit

Zu Laufzeit und Beendigung des Versicherungsschutzes beachte bitte die Hinweise im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Zahlweise

Einzelheiten zur Zahlweise findest du in Ziffer 10 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Informationen zur Datenverarbeitung

Informationen zur Datenverarbeitung durch den Versicherer findest du unter <https://andsafe.de/datenschutz/>

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Elektronischen Geräten (AVB Elektronik Care&Repair 2025 B2B2C DE), Stand: 03.2025

1. Versicherte Sachen

Versichert ist das im Versicherungszertifikat aufgeführte Elektronikgerät (*im Folgenden „versichertes Gerät“*).

2. Versichertes und versicherbares Gerät

2.1. Versichert ist das im Versicherungszertifikat näher mit Modell und Typ, sowie der angegebenen Serien- oder IMEI-Nummer eindeutig identifizierbare Gerät.

2.2. Mit der hepster Elektronikversicherung kann die versicherte Person neuwertige elektronische Geräte des privaten oder gewerblichen Gebrauchs, die bei Abschluss des Versicherungsvertrages frei von Schäden sind, versichern sowie wie geprüfte Ausstellungs- und Refurbished-Geräte von durch uns lizenzierte Vertriebspartner.

Mitversichert sind Akkus von Smartphones, Tablets und Notebooks die vom Hersteller mitgeliefert werden und Bestandteil der Hardware sind – oder fest verbaut sind.

2.3. Nicht versicherbar und nicht versichert sind ferner:

2.3.1. Geräte, die bei Abschluss des Vertrages älter als 12 Monate sind. Es gilt das auf dem Kaufbeleg befindliche Datum des Erstkäufers.

2.3.2. Wird aufgrund falscher Angaben im Antrag erst nach Dokumentierung, z.B. anlässlich eines Schadens, festgestellt, dass das versicherte Gerät nicht über diesen Vertrag versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Der Beitrag wird abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erstattet.

2.4. In den Fällen der Punkte 4.2. bis 4.3. besteht auch trotz Beitrittserklärung zum Versicherungsschutz und Prämienzahlung zu keiner Zeit Versicherungsschutz. Für das nicht versicherte Gerät gezahlte Beiträge werden der versicherten Person erstattet.

2.5. Versichert ist das Interesse der versicherten Person. Ist die versicherte Person nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt. Die versicherte Person ist der Inhaber des Versicherungszertifikates. Die Elektronikversicherung ist nur durch die MOINsure GmbH schriftlich / per E-Mail (info@hepster.com) auf eine andere Person übertragbar.

2.6. Für die Richtigkeit der im Versicherungszertifikat abgedruckten Geräteidentifikationsdaten (z. B. IMEI-Nummer) ist ausschließlich die versicherte Person verantwortlich. Die versicherte Person hat die Geräteidentifikationsdaten sofort nach Erhalt des Versicherungszertifikates zu prüfen und eventuelle Unrichtigkeiten unverzüglich per E-Mail an die MOINsure GmbH anzuzeigen. Unterlässt die versicherte Person dies und stimmen die Geräteidentifikationsdaten des Produkts nicht mit den im Versicherungszertifikat Abgedruckten überein, besteht kein Versicherungsschutz.

3. Versicherte Gefahren

Versicherungsschutz besteht nur für die im Versicherungszertifikat aufgeführten Gefahren. Im Einzelnen können folgende Gefahren versichert werden:

3.1. Schäden durch Bedienungsfehler

3.2. Bodenstürze, Bruchschäden, Flüssigkeitsschäden

3.3. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überspannung, Induktion oder Kurzschluss

3.4. Schäden durch Sabotage, Vandalismus und vorsätzliche Beschädigung durch Dritte- sofern die verursachende Person des Schadens nicht ermittelt oder haftbar gemacht werden kann

3.5. Schäden durch Konstruktions- und Materialfehler sowie Herstellungs-, Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler soweit keine Ansprüche im Rahmen der freiwilligen Herstellergarantie oder gesetzlichen Gewährleistung geltend gemacht werden können

- 3.6.** Für Schäden durch Zerstörung oder Beschädigung des versicherten Gerätes besteht nur Versicherungsschutz, sofern dieses dem Versicherer oder einem der vom Versicherer beauftragten Unternehmen zur Schadenregulierung vorgelegt wird.

4. Ausschlüsse und Einschränkungen

4.1. Nicht versicherte Schäden und Kosten sind:

- a) Schäden, die die versicherte Person oder ihr Repräsentant vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat,
- b) Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, Innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie entstehen;
- c) Schäden durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur / Eingriffe nicht vom Hersteller autorisierter Dritte, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Gerätes;
- d) Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Vergessen, Verlieren und andere Arten von Abhandenkommen des versicherten Gegenstandes;
- e) Serienfehler/-schäden und Produktrückrufe seitens des Herstellers.
- f) Unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden
- g) Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstige Schönheitsfehler am Gerät einschließlich Backcover, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch des versicherten Gerätes nicht beeinträchtigen. Als solche Schönheitsfehler gelten auch einfache Risse, Splitter, Abplatzungen oder Ausbrüche, soweit diese insbesondere das Sicht- und Bedienungsfeld des Displays oder sonst die Funktionsweise des versicherten Gerätes nicht beeinträchtigen,
- h) Schäden an oder durch Software oder sonstige Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler,
- i) Leistungen, die aufgrund von Service-, Justage- und Reinigungsarbeiten notwendig werden,

- 4.2.** Soweit die versicherte Person eine Entschädigung aus einer anderen Sachversicherung (z. B. aus einer anderen Elektronikversicherung oder aus einer Hausratversicherung) beanspruchen kann, ist diese andere Sachversicherung in Anspruch zu nehmen und es besteht kein Versicherungsschutz aus der vorliegenden Versicherung (Subsidiarität).

- 4.3.** Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

5. Leistungsumfang

5.1. Im Falle eines versicherten Ereignisses leistet das vom Versicherungsnehmer beauftragte Unternehmen im Falle

- eines Teilschadens die Reparatur des versicherten Gerätes bis zur Höhe des Kaufpreises des versicherten Gerätes zum Zeitpunkt des Schadensfalles;

Für den Fall, dass eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist, beschränkt sich die Ersatzleistung auf die Freistellung von den Kosten durch Stellung eines Ersatzgerätes gleicher Art und Güte. Überschreiten die Beschaffungskosten für ein Ersatzgerät den Zeitwert des versicherten Gerätes bei Eintritt des Schadens, erhält die versicherte Person nach Wahl des Versicherers ein generalüberholtes Ersatzgerät oder den entsprechenden Wert als Geldersatz (Zeitwert), abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts. Die versicherte Person hat im Schadenfall keinen Anspruch auf Geldersatz.

- Der Zeitwert ergibt sich in Abhängigkeit des Gerätealters wie folgt (gilt nur bei Geldersatz sofern kein Ersatzgerät möglich ist):

Zeitwertregelung	
1. Jahr	100%
2. Jahr	80%
3. Jahr	60%

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als diejenigen für ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte.

- Bei Beschaffung eines Ersatzgerätes oder Entschädigung in Form von Geldersatz kann der Versicherer die Herausgabe des versicherten Gerätes und des serienmäßigen Zubehörs verlangen.
- Überschreitet der Wert des Gerätes zum Zeitpunkt des Schadeneintritts die Versicherungssumme, leistet der Versicherer bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme abzüglich des Selbstbehaltes.

5.2. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der unsubventionierte Kaufpreis (inkl. MwSt.) des im Versicherungszertifikat eingetragenen elektronischen Gerätes. Stellt der Versicherer bei der Beleg- bzw. Geräteprüfung, z. B. im Falle eines Schadens fest, dass die Versicherungssumme den unsubventionierten Kaufpreis übersteigt (Überversicherung), kannst du verlangen, dass die Prämien rückwirkend ab Vertragsbeginn entsprechend angepasst werden. Hierfür wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

Wird nach der Prüfung festgestellt, dass das elektronische Gerät nicht über die hepster Elektronikversicherung versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Bis dahin gezahlte Prämien werden rückerstattet.

5.3. Kaufpreis

Als Kaufpreis im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gilt immer der zum Zeitpunkt des Kaufs des elektronischen Gerätes marktübliche, unsubventionierte Kaufpreis, auch wenn tatsächlich ein geringerer, subventionierter Kaufpreis gezahlt wurde.

5.4. Selbstbeteiligung

Pro Schadenfall hat die versicherte Person einen im Versicherungszertifikat ausgewiesenen Selbstbehalt in Höhe von 10%, zu tragen. Der Selbstbehalt bezieht sich auf den Kaufpreis bei Anschaffung des auf dem Zertifikat genannten Gerätes.

Besteht der Sachschaden jedoch ausschließlich aus einem Akkutausch (Akkuleistung unter 75%) so beträgt der vom Versicherten zu tragende Selbstbehalt 30 €.

Der Selbsthalt entfällt oder wird erstattet, wenn es sich bei dem Schadenfall um einen Garantiefall im Rahmen der Garantieverlängerung nach Ziffer 3.5 handelt.

Lässt die versicherte Person das Gerät im Schadenfall nicht bei einem vom Versicherer beauftragten Unternehmen aus dem Schadennetzwerk reparieren, erhöht sich die vereinbarte Selbstbeteiligung um 50 €.

6. Geltungsbereich

6.1. Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

6.2. Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag werden in der Bundesrepublik Deutschland erbracht.

7. Obliegenheiten

7.1. Die versicherte Person ist verpflichtet, sämtliche für den Abschluss des Versicherungsvertrages wichtigen Informationen, nach welchen ausdrücklich gefragt wird, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.

7.2. Während der Versicherungsdauer hat die versicherte Person das versicherte Gerät in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu erhalten und alle entsprechenden Sorgfaltspflichten einzuhalten, um die Gefahr von Schäden oder Verlust abzuwenden oder zumindest zu mindern.

7.3. Wird das versicherte Gerät während der Vertragslaufzeit durch ein Neu- oder Ersatzgerät gleicher Art und Güte ersetzt, geht der Versicherungsschutz auf das neue Gerät über. Bei einem Gerätetausch im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder Garantie ist dafür die schriftliche Anzeige des Gerätetauschs Voraussetzung. Die ursprünglich vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändern sich dadurch nicht.

Sollte die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann der Versicherungsschutz gegen Erstattung des zeitanteiligen Beitrags zum Ende des Meldemonats gekündigt werden.

Wird ein versichertes Gerät von der versicherten Person veräußert, geht der Versicherungsschutz auf den Erwerber über.

Die versicherte Person ist verpflichtet während der gesamten Vertragslaufzeit dafür Sorge zu tragen, dass Garantieleistungen am versicherten Gerät ausschließlich über vom Hersteller autorisierte Reparaturpartner durchgeführt werden, sowie eine Änderung des Vertragsgegenstandes durch einen Garantietausch oder eine Wandlung unverzüglich unter Angabe der IMEI-Nummer in Textform mitzuteilen.

7.4. Schäden sind ausschließlich im Kundenbereich unter <https://hepster.com/de-de/account/login> oder direkt über das Webportal <https://hepster.com/de-de/schaden> an die MOINsure GmbH oder an die von der MOINsure GmbH beauftragten Unternehmen zu richten.

7.5. Wird das Gerät während der Dauer der Versicherung beschädigt oder zerstört, ist die versicherte Person verpflichtet, dem Versicherungsnehmer (MOINsure GmbH) den Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden, online zu melden und das Gerät zwecks Prüfung vorzulegen.

7.6. Schäden durch Vandalismus oder durch vorsätzliche Beschädigung durch Dritte 24 Stunden nach Feststellung des Ereignisses – unter detaillierter Angabe der zerstörten oder beschädigten Geräte – bei der nächsterreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer oder dessen Beauftragten eine Kopie der Anzeige zu übersenden.

7.7. Die versicherte Person hat sich zu bemühen, den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadenermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, sowie alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen schriftlich) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen;

7.8. Bei Bruch oder Beschädigung hat die versicherte Person eine Bestätigung eines Elektrofachgeschäftes über Art und Umfang des Schadens und die Höhe der voraussichtlichen Reparaturkosten zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Reparatur den Reparaturkostenbeleg einzureichen.

7.9. Verletzt die versicherte Person eine der in 7.1 bis 7.9 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Verletzt die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er oder seine Beauftragten die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Regelung hingewiesen hat.

8. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt du als versicherte Person eine Obliegenheit nach Ziffer 7 dieser Bedingungen vorsätzlich, verlierst du deinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn du durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen wurdest. Weist du nach, dass du die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hast, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn du nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn du die Obliegenheit arglistig verletzt hast.

Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht ausübt.

9. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

9.1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungszertifikat angegebenen Zeitpunkt, wenn du den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 10.1 zahlst.

9.2. Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, der in der Teilnahmebestätigung als Versicherungsbeginn ausgewiesen wird. Er endet mit Ablauf des Tages, der in der Teilnahmebestätigung als Versicherungsablauf ausgewiesen wird.

9.2.1. Feste Vertragslaufzeit

Die Vertragsdauer beträgt 36 Monate.

Mit Beendigung des 36. Vertragsmonats endet der Versicherungsschutz automatisch, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.

9.3. Kündigung nach Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

Kündigt die versicherte Person, wird ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Die versicherte Person kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherten wirksam.

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Vertragslaufzeit steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

10. Beitragszahlung

Die Zahlungsmodalitäten und Rechtsfolgen, die du mit der MOINsure GmbH bzw. deren Vertriebspartnern vereinbart hast, kannst du den folgenden Absätzen 10.1 - 10.5 entnehmen.

10.1. Beitragszahlung und Versicherungssteuer

10.1.1. Beitragszahlung und Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt. Die Zahlung erfolgt als Einmalbeitrag.

10.1.2. Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die du in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hast.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

10.1.3. Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der Einmalbeitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungszertifikats fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn du fristgerecht alles getan hast, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ziffer 10.3.

Die Übermittlung des Beitrages erfolgt auf deine Gefahr und deine Kosten.

10.1.4. Folgen verspäteter Zahlung

10.1.4.1. Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlst du den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern du durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungszertifikat auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurdest. Das gilt nicht, wenn du nachweist, dass du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast.

10.1.4.2. Leistungsfreiheit im Versicherungsfall

Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir dich durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungszertifikat auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast.

10.1.4.3. Rücktritt

Zahlst du den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Wir können nicht zurücktreten, wenn du nachweist, dass du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast.

10.2. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeiträge

10.2.1. Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn du fristgerecht alles getan hast, damit die Beiträge bei uns eingehen. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ziffer 10.4.

Die Übermittlung deiner Beiträge erfolgt auf deine Gefahr und deine Kosten.

10.2.2. Folgen verspäteter Zahlung

10.2.2.1. Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerätst du ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass du die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hast.

Wir werden dich auf deine Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und dir eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach den Ziffern 10.2.2.2 und 10.2.2.3 mit dem Fristablauf verbunden sind.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung sind wir berechtigt, etwaige Beitragsrückstände zu verrechnen.

10.2.2.2. Kein Versicherungsschutz

Bist du nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn du mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2.2.1 Absatz 2 darauf hingewiesen wurdest.

10.2.2.3. Kündigung

Bist du nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir dich mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2.2.1 Absatz 2 darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt und zahlst du danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

10.3. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und du einer berechtigten Einziehung nicht widersprichst.

Könnte der fällige Beitrag ohne dein Verschulden von MOINsure nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil du die Einzugsermächtigung widerrufen hast, oder hast du aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag mehr als einmal nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Du bist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn du von uns hierzu in Textform aufgefordert worden bist.

10.4. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn du mit der Zahlung einer Rate in Verzug bist. Ferner können wir für die Zukunft eine jährliche Beitragszahlung verlangen.

10.5. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

11. Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen

11.1. Art des Vertrages

Die angebotene und vereinbarte Elektronik-Versicherung wird als Gruppenvertrag geführt.

11.2. Am Vertrag beteiligte Personengruppen bzw. Gesellschaften

Die MOINsure GmbH ist Versicherungsnehmer des Gruppenvertrages.

Die andsafe Aktiengesellschaft ist Risikoträger und Versicherer des Gruppenvertrages.

Versicherte Personen sind sämtliche Personen, die einen Kaufvertrag und den zusätzlichen Versicherungsschutz über das gekaufte Gerät abgeschlossen haben.

11.3. Rechte aus dem Vertrag

Die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag gegenüber dem Versicherer steht der versicherten Person zu.

Alle für dich oder die versicherte Person geltenden Bestimmungen sind auf den jeweiligen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.

12. Verjährung der Ansprüche aus dem Vertrag

Die Ansprüche aus der Elektronik Versicherung verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist des § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Damit verjähren diese grundsätzlich nach drei Jahren. Der Beginn der Verjährungsfrist bestimmt sich nach § 199 BGB.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer bzw. dessen Schadendienstleister angemeldet worden, ist die Verjährung gemäß § 203 BGB von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem dir die Entscheidung über die Leistungspflicht in Textform zugeht.

13. Obliegenheiten bei Rückgabe, Tausch, Weitergabe oder Verkauf des versicherten Gerätes zu beachten

13.1. Rückabwicklung

Sollte die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das versicherte Gerät rückgängig machen, kann die hepster Elektronik -Versicherung gegen Erstattung des anteiligen, nicht genutzten Beitrags gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei der MOINsure GmbH oder dem Beauftragten).

13.2. Tausch

Wird das versicherte Gerät während der Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gegen ein neues Gerät gleicher Art und Güte getauscht, geht die hepster Elektronik -Versicherung auf das neue Gerät über sofern dies das

MOINsure GmbH per Nachweis (Lieferschein, Austauschbeleg etc.) unverzüglich angezeigt wird.

13.3. Weitergabe / Verkauf

Da sich die hepster Elektronik-Versicherung auf das versicherte Gerät bezieht, bleibt der Versicherungsschutz innerhalb der Laufzeit des Vertrages auch bei Weitergabe oder Verkauf bestehen, solange der Erwerber die Rechte und Pflichten der hepster Elektronik-Versicherung anerkennt und die MOINsure GmbH oder die von der MOINsure GmbH beauftragten Unternehmen in Textform über den Wechsel der versicherten Person informiert wird. Der Verkäufer und der Erwerber haften für den Beitrag, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner. Der Erwerber ist innerhalb eines Monats nach dem Erwerb des versicherten Gerätes berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Danach erlischt das Kündigungsrecht.

14. Obliegenheiten beim Wiederauffinden des versicherten Gerätes nach Diebstahl und Abhandenkommen (sofern versichert)

14.1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat die versicherte Person dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

14.2. Rückzahlung oder Herausgabe des versicherten Gegenstandes

Hat die versicherte Person das abhandengekommene versicherte Gerät zurückerlangt, nachdem für dieses Gerät ein Ersatz oder eine Entschädigung geleistet worden ist, so hat die versicherte Person die Entschädigung zurückzahlen oder das versicherte Gerät dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Dieses Wahlrecht muss innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers ausgeübt werden. Nimmt die versicherte Person dieses Wahlrecht innerhalb dieser Frist nicht in Anspruch, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

14.3. Gleichstellung

Es gilt, dass die versicherte Person auch dann im Besitz einer zurückerlangten Sache ist, wenn sie die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

14.4. Übertragung der Rechte

Sofern die versicherte Person dem Versicherer das zurückerlangte Gerät zur Verfügung stellt, hat sie dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihr mit Bezug auf das Gerät zustehen.

15. Ersatzansprüche gegen Dritte

15.1. Übergang auf den Versicherer

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.

15.2. Mitwirkung der versicherten Person

Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch von dem Versicherer schriftlich zu bestätigen.

15.3. Subsidiarität

Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht des Versicherers vor.

16. Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dessen Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist die versicherte Person eine natürliche Person und wohnt in Deutschland, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist die versicherte Person eine natürliche Person und wohnt in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen sie bei dem Gericht erhoben werden, das für ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhält die versicherte Person zum Zeitpunkt der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist sein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, kann der Versicherer die versicherte Person vor dem für den Sitz des Versicherers zuständigen Gerichts

verklagen. Ist die versicherte Person eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder deren Niederlassung.

Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

17. **Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle**

Der Versicherer hat sich durch die Mitgliedschaft im Verein Versicherungsombudsmann e.V. dazu verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Dadurch besteht die Möglichkeit, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen. An ihn kann man sich wenden, wenn man mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte. Das Verfahren ist für den Beschwerdeführer kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 08003699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de

Ist der Versicherungsschutz auf elektronischem Wege (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen worden, kann die Beschwerde auch über die Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eingereicht werden. Die Beschwerde wird von dort an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Wenn das Ombudsmannverfahren in Anspruch genommen wird, bleibt davon die Möglichkeit unberührt den Rechtsweg zu beschreiten.

18. **Kommunikation mit dem Versicherer und Adressänderung**

Alle für den Gruppenversicherungsvertrag betreffenden Schadensmeldungen sind über das Webportal <https://hepster.com/de-de/schaden> einzureichen. Sonstige Anzeigen und Erklärungen (z.B. Adressänderungen) kannst du an die MOINsure GmbH unter unterde@support.hepster.com richten. Bei Fragen kannst du dich zusätzlich telefonisch an den Kundenservice: +49 (0) 381 20 38 88 00 (es fallen die üblichen Telefongebühren deines Mobilfunk-anbieters an) wenden.

Die gesamte schriftliche Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt ausschließlich in Textform auf dem Wege der E-Mail.

Die versicherte Person ist verpflichtet für die Erreichbarkeit über die bei Vertragsabschluss angegebene E-Mail-Adresse zu sorgen, Änderungen rechtzeitig mitzuteilen und die digitale Post regelmäßig abzurufen.

Vertragsinformationen, Informationen zu Schadensfällen, Zahlungserinnerungen und andere Dokumente gelten als zugestellt, wenn der Versand der Nachricht an die vom Versicherungsnehmer angegebene Mailadresse erfolgt ist.

Ein Versand von Unterlagen auf dem Postweg ist nicht Bestandteil des Vertrages und kann, sofern ein digitaler Versand nicht möglich ist mit einer Aufwands- und Portopauschale von 2,20 € pro Versand berechnet werden. Es besteht kein Anspruch auf einen Versand auf dem Postweg, sollte eine Kommunikation per E-Mail nicht möglich sein, steht es dem Versicherer frei sich vorzeitig vom Vertrag zu lösen. Die versicherte Person ist beim Versand und dem Empfang von E-Mails für die Datensicherheit selbst verantwortlich. Das Senden und Empfangen von nicht verschlüsselten E-Mails kann mit Sicherheitsrisiken verbunden sein und Dritten ermöglichen auf die Daten zuzugreifen.

19. **Vertragsänderungen**

Änderungen der Versicherungsbedingungen sowie des Versicherungszertifikates bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung durch den Versicherer oder der MOINsure GmbH. Mündliche Zusagen und Nebenabreden jeder Art bestehen nicht und sind in jedem Fall ungültig.

20. **Anwendbares Recht**

Für diesen Gruppenversicherungsvertrag gilt deutsches Recht.